

Motion M 5/14

Lastenausgleich für die gesetzliche Sozialhilfe

Am 14. Februar 2014 haben die Kantonsräte Adrian Dummermuth, Bruno Beeler, Roman Bürgi und vier Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

„Die soziale Sicherheit ist für Bund, Kanton und Gemeinden eine wichtige Aufgabe. Im Kanton Schwyz ist es angezeigt, bei der Finanzierung dieser Leistungen eine breitere Finanzierungsbasis zu wählen.

Die Ausgaben für soziale Sicherheit sind im Kanton Schwyz vor allem durch die Umsetzung von zwingendem Bundesrecht (z.B. Neuordnung der Pflegefinanzierung) stark gestiegen. Für die Gemeinden besteht bezüglich individueller Prämienverbilligung (IPV; 2012: Anteil der Gemeinden 50% bzw. 6.5 Mio. Franken), Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL; 2012: Anteil der Gemeinden 50% bzw. 22.4 Mio. Franken) oder stationärer Alterspflege (Pflegefinanzierung; PF; 2012: Anteil der Gemeinden 11.3 Mio. Franken) kein Handlungsspielraum. Direkte Einflussmöglichkeiten auf die Alters- und Sozialstruktur der Einwohner durch die Gemeinden sind praktisch nicht vorhanden. Die Finanzierung der IPV und den EL ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden. Der Kostenteiler erfolgt gemäss Einwohnerzahl. Bei der Pflegefinanzierung ist dies ebenfalls der Fall. Die Kosten sind stark wachsend.

Dieser Finanzierungsschlüssel nach Einwohnerzahl ist auch für die wirtschaftliche Sozialhilfe zu nutzen.

Für Gemeinden, die einem hohen Siedlungsdruck ausgesetzt sind, entstehen hohe Sozialhilfekosten. Dies trifft insbesondere für Gemeinden zu, die über ausreichenden, günstigen Wohnraum verfügen und wegen ihrer Grösse und Lage eine Sogwirkung entfalten. Dieser Effekt trifft im Besonderen auch im Rahmen des Migrationsrechts zu. So ist festzustellen, dass sich z.B. in der Gemeinde Arth die Sozialhilfeausgaben für Ausländerinnen und Ausländer in den letzten vier Jahren verdoppelt haben und weitere Kostensteigerungen zu erwarten sind. Der Zuzug aus kleineren bzw. teureren Gemeinden und Kantonen oder direkt aus dem Asylverfahren ist unverkennbar. Die betroffenen Gemeinden selbst haben kaum Möglichkeiten, diese Entwicklungen proaktiv zu beeinflussen. Die Gemeinden haben zudem mit der bundesrechtlich geforderten Neuorganisation des Vormundschaftswesens ab 2013 faktisch die Steuerung der Sozialhilfekosten durch die kommunale Vormundschaftspolitik verloren. Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) fällen Entscheide mit oft sehr erheblichen finanziellen Folgekosten für die Gemeinden. Auch diese Sozialkosten können durch die Gemeinden fast nicht mehr beeinflusst werden.

Aus diesem Grund ist ein Ausgleich unter den Gemeinden anzustreben. Mit einem Selbstbehalt soll jedoch für die Gemeinden der Anreiz geschaffen werden, ihre anfallenden Kosten möglichst zu optimieren bzw. zu reduzieren.

Antrag:

Das Gesetz über die Sozialhilfe ist dahingehend anzupassen, dass die Nettokosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss der Einwohnerzahl auf alle Gemeinden zu verteilen sind. Die Gemeinden tragen dabei einen Selbstbehalt.

Der Regierungsrat wird um die Ausarbeitung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage gebeten.“
